

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde W o m r a t h
in Flur 18 und 20

Hat vorgelegen!
4. Juli 1972 Az: 610-13-102
Landratsamt Simmern

I

Allgemeines

- (1) Da sich in letzter Zeit die Nachfrage nach Baugrundstücken mehrt, hat die Gemeindeverwaltung sich entschlossen, ein Baugebiet auszuweisen. Das Baugebiet liegt südlich der Ortslage und befindet sich zum Teil in Privat- und z.T. in Gemeindeeigentum.
- (2) Gemäß § 1 der vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28.6.1961 (GVBl. S. 151) hat die Gemeindeverwaltung Womrath mit Gemeinderatsbeschuß vom 12.6.1970 das Landratsamt (Bauabteilung) beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf aufzustellen.
- (3) Das Baugebiet umfaßt die Flurstücke:
Flur 18, Flurstücke Nr. 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw. und 8 tlw.,
Flur 20, Flurstücke Nr. 8,9, tlw., 12/2 tlw., die Wegeflurstücke 44 und 42 tlw.
- (4) Die Grenze des Baugebietes verläuft wie folgt:
Sie beginnt an der Nordoststrecke des Wegeflurstückes Nr.42, durchschneidet in südlicher Richtung das Flurstück 12/2, läuft weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 12/2, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 42, läuft weiter in westlicher Richtung, durchschneidet das Flurstück Nr. 9, biegt ab in nördlicher Richtung entlang des Wegeflurstückes Nr. 52 in Flur 23, von hier aus läuft die Grenze in östlicher Richtung weiter, durchschneidet die Flurstücke Nr. 2,4,5,6 u. 8 und läuft bis zum Ausgangspunkt.

Hat vorgelegen!
4. Juli 1972 Az: 6/10-13-104
Landratsamt Simmern

II

Baulandbedarf

- (1) In der Gemeinde Womrath ist der Bedarf an Baugrundstücken groß.
- (2) Um die ortsbauliche Entwicklung in geordnete Rahmen zu lenken, ist es erforderlich, ein Baugebiet auszuweisen.

III

Zeitliche und sachliche Notwendigkeit des Bebauungsplanes

Aus den zu I und II aufgeführten Gründen ist der Bebauungsplan für die Gemeinde Womrath unbedingt erforderlich. Hierauf beruht der Auftrag der Gemeinde vom 12.6.1970 an das Landratsamt, einen Bebauungsplan auszuarbeiten.

IV

Erschließungskosten

- (1) Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten betragen:

a) Wasserversorgung	7.800,-- DM
b) Entwässerung	17.000,-- DM
c) Straßenbau	<u>33.000,-- DM</u>
	57.000,-- DM
	=====
- (2) Für die Kosten der Wasserversorgung werden auf Grund der Satzung der Gemeinde Womrath über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgungs- Beträge von den Anliegern erhoben.

Ferner werden Erschließungsbeiträge gemäß § 123 - 135 BGB erhoben. Eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist in der Gemeinde noch aufzustellen.

Hat vorgelegen!
4. Juli 1972 Az: 610-13-100
Landratsamt Simmern

V

Erschließungsmaßnahmen.

- (1) Das Baugebiet wird über die vorhandene Wegeparzelle Nr. 29 als Haupterschließungsstraße sowie durch die geplante Straße innerhalb des Baugebietes erschlossen.
- (2) Das Baugebiet wird an die vorhandene Wasserleitung sowie Kanalisation angeschlossen.
- (3) Die Erschließung des Baugebietes erfolgt je nach Bedarf.
- (4) Der Bebauungsplan dient für die Erschließung als notwendige Unterlage.

VI

Bodenordnung

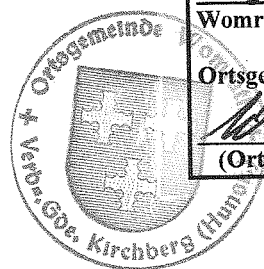
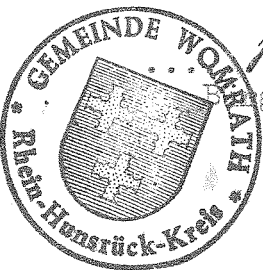
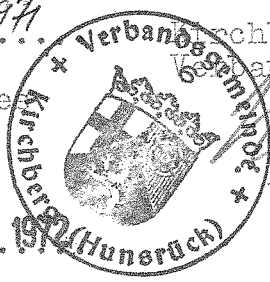
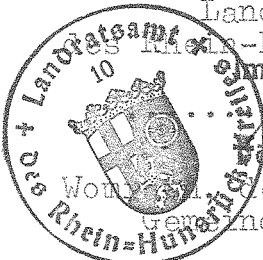
- (1) Die im Baugebiet liegenden Flurstücke sind zum Teil Privateigentum. Die Flurstücke Nr. 8 und 9 gehören der Gemeinde.
- (2) Die bodenordnenden Maßnahmen erfolgen durch katasteramtliche Messung und Wertfortschreibung.

VII

Der Bebauungsplan wird als Satzung der Gemeinde Womrath beschlossen.

Aufgestellt:

Simmern, den 10. März 1971 Kirchberg, den 5. Juni 1972



Ausgefertigt:
Womrath, 03.11.1995
Ortsgemeinde Womrath
[Signature]
(Ortsbürgermeister)